

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Verpackungssteuer in Thüringen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem Beschluss vom 27. November 2024 (Aktenzeichen 1 BvR 1726/23) eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen und Einweggeschirr für rechtmäßig erklärt. Somit wurde der Weg für eine entsprechende Steuer auf kommunaler Ebene frei gemacht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/491** vom 11. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2025 beantwortet:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Verpackungssteuer?

Antwort:

Der Landesregierung ist der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2024, Az.: 1 BvR 1726/23, zur Tübinger Verpackungssteuersatzung bekannt.

Mit dem Beschluss wird unter anderem festgestellt, dass es im Bundesrecht, insbesondere im Verpackungsgesetz, kein Kooperationsprinzip zwischen der gewerblichen Abfallwirtschaft und den Abfallbehörden oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mehr gibt, welches der Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer entgegenstehen würde.

Auch widerspreche die Lenkungswirkung der Tübinger Verpackungssteuer keiner seit ihrem Inkrafttreten maßgeblichen abfallrechtlichen Gesamtkonzeption, insbesondere auch nicht der Erhebung der Einwegkunststoffabgabe. Diese diene der Finanzierung des Einwegkunststofffonds und nicht der allgemeinen Finanzierung des Staates.

Die jüngst veröffentlichten Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts machen auch deutlich, dass verschiedene Voraussetzungen für die Erhebung einer solchen Steuer genau betrachtet werden müssen, so zum Beispiel, dass eine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen und -geschirr keine erdrosselnde Wirkung für den betroffenen Gewerbebetrieb entfalten dürfe. Eine solche erdrosselnde Wirkung könne dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zufolge bereits durch die Nutzung von Mehrwegverpackungen vermieden werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall konnte das Bundesverfassungsgericht keine erdrosselnde Wirkung durch die Verpackungssteuersatzung feststellen, weil nicht erkennbar sei, weshalb es bei einem Restaurantbetrieb des Zuschnitts, wie er von der Beschwerdeführerin betrieben wurde, nicht

möglich sein sollte, einer existenzgefährdenden Besteuerung durch Umstellung auf ein Mehrwegsystem oder durch Rücknahme der abgegebenen Einwegartikel und deren stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung auszuweichen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für Kommunen in Thüringen, aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine Verpackungssteuer einzuführen?

Antwort:

Bei der Verpackungssteuer handelt es sich um eine örtliche Verbrauchsteuer. Die Gemeinden treffen ihre Entscheidungen zur Einführung kommunaler Verbrauch- und Aufwandsteuern im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Sie haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben und insbesondere Steuern zu erheben. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) enthält über die allgemeinen Regelungen hinaus keine Einschränkungen für bestimmte Einzelsteuern. In § 5 Abs. 1 ThürKAG ist geregelt, dass die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben können, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

3. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung hinsichtlich der Einführung einer Verpackungssteuer in Thüringen insbesondere in Bezug auf zusätzliche Kostenbelastungen der betroffenen Unternehmen, die vermehrte Nutzung von Mehrwegverpackungen, die Reduzierung von Einwegverpackungsmüll, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Einnahmen der Kommunen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben bislang keine Städte und Gemeinden in Thüringen eine kommunale Verpackungssteuer eingeführt. Konkrete Erkenntnisse über die Kostenbelastung der betroffenen Unternehmen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Einnahmen der Kommunen liegen daher nicht vor. Dies gilt ebenso für etwaige Auswirkungen hinsichtlich einer Reduzierung von Einwegverpackungsabfällen durch eine stärkere Nutzung von Mehrwegverpackungen.

In Vertretung

Bausewein  
Staatssekretär